

Kurztitel

Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 234/1970

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

14.08.1970

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Beachte

Gemäß § 8, BGBI. Nr. 197/1967 idF BGBI. Nr. 265/1972, werden Verordnungen über Gefährdungsbereiche der Munitionslager mit Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Einer Verlautbarung im BGBI. bedarf es nicht. Etwaige Änderungen (Aufhebungen) konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Text

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching fallen jene Grundflächen und Teile von Grundflächen, die zwischen den, aus Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

Anmerkung

Ressorttext (Bundesministerium für Landesverteidigung)

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

Gesetzesnummer

10005355

Dokumentnummer

NOR12059568

alte Dokumentnummer

N4197011678Y